

Publication vom 10ten Merz 1807. betreffend die Werbung für die Schweizer - Regimenter in K. Französischen Diensten.

---

Wir Burgermeister und Kleine Rätthe des Cantons Zürich entbieten Unsern G. L. Cantonsangehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Da es Unsere angelegene Sorge ist, die Werbung für die Capitulationsmäßigen vier Schweizer-Regimenter in Kaiserlich-Französischen Diensten möglichstermaßen zu befördern, und zu dem Ende vorzüglich auch darauf Bedacht genommen werden soll, daß einerseits, nach dem Beschlusse der gemeinendsgenössischen Tagsatzung, keine unbefugten Werber geduldet, und andererseits das Verhältniß der Compagnien und die auf Unsern Canton fallende Anzahl Rekruten erfüllt werden;

so verordnen Wir:

1. Es soll kein Werber, der nicht mit einem Patent von Unserer verordneten Werbungs-Commission für das Regiment, für welches er wirbt, versehen ist, geduldet, sondern unpantentirte und nicht anerkannte Werber, in Folge

des Beschlusses der Tagsatzung, als Falschwerber behandelt, zu dem Ende angehalten, und der Werbungs-Commission zu weiterer Verfügung überwiesen werden.

2. Damit das Verhältniß der Compagnien erfüllt und Unserm Canton die Rekruten, die man von ihm erwartet, nicht entzogen werden, ist es nothwendig, daß hiesige Cantonsangehörige sich für den gedachten Kriegsdienst nicht in andern Cantonen anwerben lassen, wozu sie etwa durch Lockungen verleitet werden könnten.

Die Gemeindräthe werden den bedenklichen Nachtheil, der hieraus für ihre Gemeinden entstehen müßte, und den diese letztern sich selbst zuzuschreiben hätten, leicht einsehen, und deswegen durch ihre Wachsamkeit und sorgfältiges Einwirken verhindern, daß Unser Canton nicht durch eine dießfällige Benachtheiligung seines Verhältnisses verkürzt werde.

Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter sind beauftragt, ihre respectiven Unterbeamten und Gemeindräthe zu genauer Handhabung dieser Verordnung mit ihrem amtlichen Ansehen kräftig zu unterstützen.

Gegenwärtige Verordnung wird den Herren Statthaltern, zu Handen ihrer Unterbeamten und

Gemeindrätthe, in hinlänglicher Anzahl von Exemplaren mitgetheilt, und soll, damit sie zu Jedermanns Kenntniß gelange, in allen Gemeinden verlesen und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

---

Beschluß vom 12ten Merz 1807, betreffend die Aufsicht über die Communications- und Nebenstraßen.

---

Da der Bericht gefallen, daß den mit der Oberaufsicht der Communications- und Nebenstraßen beauftragten Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, noch keine Stelle angewiesen seye, an welche sie sich in wichtigen Fällen, und bey den öftern Anständen und Verwicklungen, um kräftige und wirksame Unterstützung zu wenden haben, und die Execution ihrer dießfälligen Befehle meistens nur mit Mühe, Zeitverlust und auf Umwegen erzielt werden könne, — so wurde nöthig erachtet, das bisanhin nur mit der Aufsicht der eigentlichen Heer- und Landstraßen beauftragte Weg- und Straßendepartement, für die Zukunft als diejenige Behörde aufzustellen, an welche sich die Herren Statthalter in vorbenannten Fällen zu